

# Kurz gemeldet

## Steuerfreies Trinkgeld

Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist, bleiben gem. § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei. Darunter fallen dem allgemeinen Verständnis nach Trinkgelder, die z. B. im Gaststättengewerbe oder beim Friseur geleistet werden. Ausschlaggebend ist die Freiwilligkeit der Zahlung. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Trinkgeldern oder ähnlichen Zahlungen, unterliegen diese Zahlungen wie der sonstige Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug. Das FG Köln hatte sich in zwei Urteilen vom 14.12.2022 (9K 2507/20 und 9K 2814/20) mit der Frage zu beschäftigen, ob es sich bei Zahlungen i. H. v. 50.000 Euro bzw. ca. 1,3 Mio. Euro von einem an einer GmbH beteiligten Unternehmen an die beiden Prokuristen der GmbH um steuerfreie Trinkgelder handelt. Nach Auffassung des Finanzamts lag jeweils Arbeitslohn vor. Die dagegen gerichteten Klagen hatten keinen Erfolg. Die FG-Richter ordneten beide Zahlungen aufgrund ihrer Höhe und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht als steuerfreie Trinkgelder ein. Auch wenn im Jahr 2022 die in § 3 Nr. 51

EStG enthaltene Freigrenze von 1.224 Euro durch den Gesetzgeber abgeschafft worden ist, war damit nicht beabsichtigt, Trinkgelder in unbegrenzter Höhe als steuerfreie Zuwendung zuzulassen. Beide Zahlungen überstiegen deutlich den Rahmen dessen, was nach allgemeinem Verständnis unter dem Begriff des Trinkgeldes verstanden wird.

## Teilerlass eines Darlehens als Arbeitslohn

Der BFH (Urt. v. 23.12.2023 – VIR 9/21) hatte über die steuerliche Einordnung eines teilweisen Darlehenserlasses bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu urteilen. Im Sachverhalt nahm die Klägerin an Aufstiegsfortbildungen teil, die mit Zuschüssen und Darlehen für die Kosten der Lehrveranstaltungen gefördert wurden. In den Bedingungen der von der KfW ausgereichten Darlehen war vorgesehen, dass bei Bestehen der Fortbildungsprüfung ein Anteil des zu dem Zeitpunkt noch zur Rückzahlung fälligen Darlehensbetrags erlassen wird. Die Aufwendungen für die Fortbildung wurden vom Finanzamt als Werbungskosten anerkannt. Nachdem die Arbeitnehmerin die Fortbildung erfolg-

reich abgeschlossen hatte, erließ die KfW 40 % des verbliebenen Darlehensbetrags. Das Finanzamt erfasste den erlassenen Betrag als Arbeitslohn. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Die BFH-Richter folgten der Einordnung des Finanzamts mit der Begründung, dass die Erstattung von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen als Einnahme bei der Einkunftsart zu berücksichtigen ist, bei der die Werbungskosten zum Abzug gebracht wurden. Der Teilerlass des Darlehens basiere ausschließlich auf Gründen, die mit dem Beruf, konkret mit dem erfolgreichen Abschluss der Fortbildung, zusammenhängen und nicht auf einer finanziellen Bedürftigkeit oder den persönlichen Lebensumständen der Klägerin. Zudem orientiert sich der Teilerlass der Höhe nach an dem konkreten Darlehen, das im Zusammenhang mit der Aufstiegsfortbildung gewährt wurde.

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin,  
Referent Lohnsteuer, ZF Group, München

## Impressum

**www.arbeit-und-arbeitsrecht.de**  
Arbeit und Arbeitsrecht vereinigt mit Personal-Profi

# huss

**HUSS-MEDIEN GmbH**  
Ein Unternehmen der Huss-Verlagsgruppe Berlin · München

**Postanschrift:** 10400 Berlin

**Hausanschrift:** Am Friedrichshain 22 · 10407 Berlin  
Tel.: 030 42151-0 · Fax: 030 42151-300

**Herausgeber:** Christoph Huss, Wolfgang Huss

### Redaktion:

E-Mail: aua.redaktion@hussmedien.de  
Andreas Krabel, verantw., Tel.: 030 42151-302  
Anne Politz, Tel.: 030 42151-418  
Sabrina Foth, Tel.: 030 42151-445

### Anzeigen:

E-Mail: aua.anzeigen@hussmedien.de   
Torsten Ernst, verantw., Tel.: 030 42151-262  
Simone Ritter, Leitung Vermarktung, Tel.: 030 42151-238  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 29 vom 1.1.2024.

### Vertrieb:

E-Mail: aua.vertrieb@hussmedien.de

### Leserservice:

E-Mail: leserservice@hussmedien.de  
Fax: 030 42151-232

**Online-Leserservice:** www.leserservice.hussmedien.de

**Erscheinungsweise:** Monatlich

### Bezugshinweise:

Jahresabonnement-Inland:  
€ 246,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Vorteilspreis für Studenten gegen Nachweis:  
€ 123,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Jahresabonnement-Ausland:  
€ 270,- (inkl. Porto- und Versandkosten)

Einzelheft:  
€ 28,- (inkl. MwSt., zzgl. € 1,80 Porto- und Versandkosten)

Abonnementgebühren sind im Voraus zu entrichten. Der Abonnementpreis erhöht sich für das Ausland um die Zustellgebühren und um evtl. Differenzen aus dem Mehrwertsteuerrecht. Abonnements laufen nach der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten unbefristet weiter, wenn sie nicht termingerecht 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Für Privatkunden gilt: 4 Wochen zum Monatsende. Höhere Gewalt entbindet den Verlag von der Lieferungspflicht, damit verbundene Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Preisanpassungen an die Teuerungsrate wegen steigender Kosten bei Einkauf, Herstellung und Versand bleiben vorbehalten. Das Recht der Kündigung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

### Layout, Satz und Reproduktion:

HUSS-MEDIEN GmbH · 10400 Berlin · Tel.: 030 42151-279  
E-Mail: layout@hussmedien.de

### Druck:

Möller Pro Media GmbH  
Zepelinstraße 6 · 16356 Ahrensfelde OT Blumberg  
Alle Rechte vorbehalten

© by HUSS-MEDIEN GmbH, Verlag Wirtschaft  
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck – auch auszugsweise – sowie jede andere Verwertung bedürfen – sofern sie nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen sind – der Zustimmung des Verlages. Darunter fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung jeder Art und die Aufnahme in elektronische Datenbanken.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Einsendungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Anspruch auf Ausfallhonorare, Archivgebühren und dergleichen besteht nicht. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Abhandlungen stellen in erster Linie die persönliche Meinung des Verfassers dar. Warennamen werden in dieser Zeitschrift ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Texte, Abbildungen, Programme und technische Angaben wurden sorgfältig erarbeitet. Verlag und Autoren können jedoch für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch eine Haftung übernehmen. Für alle Preisausschreiben und Wettbewerbe in der Zeitschrift ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.**

**ISSN 0323-4568**

# Arbeit und Arbeitsrecht

Entdecken Sie das vielfältige Angebot der AuA

Kongress  
Arbeitsrecht



Round Table



Workshop



AuA-  
Podcast



Online-  
Seminare



HR-  
Zertifizierung



Newsletter

WEEKLY  
BRIEFING

Website



PLUS+  
DIGITAL



Jetzt informieren!

[www.arbeit-und-arbeitsrecht.de](http://www.arbeit-und-arbeitsrecht.de)